## Satzung zur 4. Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Stadt Sassenberg vom 26.10.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1237), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBI. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBI. I S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 27.09.2022 die folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

§ 5 – Gebührenmaßstab - erhält folgende Fassung:

"Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer des Wasserund Bodenverbandes Sassenberg-Füchtorf bzw. der Ems liegen und bei welchem der Wasserund Bodenverband Sassenberg-Füchtorf bzw. die Stadt die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken jährlich: für unversiegelte Flächen von Grundstücken jährlich:

0,0183 €/m² bzw. 1,83 €/Ar 0,0002 €/m² bzw. 0,02 €/Ar."

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sassenberg, 26.10.2022

Josef Uphoff Bürgermeister